

## Wiesli-Initiative nimmt wichtige Hürde

Die St. Galler Pensionskasse, der das Grundstück gehört, ist gegen die Initiative vorgegangen. Nun hat sie die Beschwerde zurückgezogen.

Marlen Hämmerli

Es wäre einfach – eigentlich. Die St. Galler Pensionskasse (SGPK) möchte eine Wiese, die ihr gehört, teilweise überbauen. Geplant ist ein Mehrfamilienhaus mit 13 Wohnungen. Nur ist die Grünfläche an der Hadwigstrasse im Museumsquartier mehr als eine unscheinbare Wiese, sie ist ein Quartiertreffpunkt. Seit rund 40 Jahren treffen sich auf dem «Wiesli» Kinder, Anwohnerinnen und Anwohner. Zum Spielen, Feiern, Grillieren. Eine Rutschbahn steht hier, ein Sandkasten und ein Pingpong-Tisch.

Gegen den Neubau haben sich Quartierbewohnerinnen und Quartierbewohner daher von Anfang an gewehrt (siehe Text rechts). Es gab Gespräche, die aber scheiterten. Das Quartier lancierte eine Volksinitiative, gegen deren Zulässigkeit die SGPK Beschwerde einreichte. Zudem legten zwei Privatpersonen, die gemäss Aussagen aus dem Quartier der SGPK mutmasslich nahestehen, Stimmrechtsbeschwerde ein. Die SGPK reichte das Baugesuch ein, gegen das wiederum Anwohnerinnen und Anwohner Einsprache einlegten. Dann wurde es still, bis jetzt.

### Pensionskasse scheiterte bei der ersten Instanz

Nun hat die St. Galler Pensionskasse ihre Beschwerde zurückgezogen, wie es beim Verwaltungsgericht St. Gallen auf Anfrage heisst. Die Privatpersonen taten dasselbe mit der Stimmrechtsbeschwerde. Seit 14. Februar ist der Rückzug rechtskräftig. Zuvor waren die SGPK und die Privatpersonen bei der ersten Instanz, dem kantonalen Departement des Innern, gescheitert und hatten diesen Entscheid weitergezogen.

Warum erst ein Weiterzug und dann der plötzliche Rückzug? Philipp Zünd war lange Jahre Leiter Immobilienanlagen der SGPK und hat in dieser Funktion das Projekt begleitet.



Seit über einem Jahr stehen Visiere auf dem «Wiesli» – solange dauert das Baubewilligungsverfahren inzwischen.

Bild: Belinda Schmid

Nun ist er noch im Hintergrund als Fachspezialist Immobilien tätig. Er sagt: «Wir wollten mit dem Weiterzug an die nächste Instanz Zeit gewinnen für Gespräche mit dem Initiativkomitee.» Das habe bisher nicht geklappt, darum der Rückzug.

Reto Schmid, Präsident des Initiativkomitees, sagt: «Der Rückzug kam für uns überraschend, wir sind aber natürlich erleichtert und zufrieden.» Wäre der Streit bis vor Bundesgericht gegangen, hätte dies die Initiative rund zwei Jahre verzögert. So aber geht es nun weiter im politischen Prozess. Das Volksbegehren «Für lebendige Quartiere – Wiesli retten» gilt als zu Stande gekommen. Der Stadtrat hat nun sechs Monate Zeit, dem Stadtparlament eine Vorlage zu unterbreiten. Er dürfte dies im Sommer tun. Danach muss das Parlament das Ge-

schaft innert fünf Monate beraten. Es wird also bis Ende Jahr über die Initiative befinden. An die Urne kommt das Begehren voraussichtlich im Juni 2023.

### Die Situation ist heute eine andere

Wenn die Initiative denn überhaupt an die Urne kommt. In den rund 15 Monaten, in denen sie blockiert war, hat sich einiges

geändert. Die Bereitschaft für Gespräche ist auf beiden Seiten wieder da. Die SGPK hat seit Oktober einen neuen Leiter Immobilien und seit Anfang 2021 hat die zuständige Direktion Planung und Bau in Markus Buschor einen neuen Vorsteher. Und natürlich üben das blockierte Baubewilligungsverfahren und die Initiative einen gewissen Druck aus. Kurzum: Die

Situation ist eine andere als 2019, als der erste Versuch, eine Einigung zu finden, scheiterte.

Kommt die Initiative doch zur Abstimmung, rechnet sich Reto Schmid intakte Chancen aus. Er zieht einen Vergleich zur Sömmerliwiese, die aufgrund eines Volksentscheids der Grünzone zugeteilt werden musste. Ausserdem sei die Unterschriftensammlung sehr erfolgreich gewesen: Das Komitee brachte innert sechs Wochen 2300 Unterschriften zusammen.

Jedoch ist die Wiesli-Initiative leicht anders gelagert als jene für die Sömmerliwiese. Das «Wiesli» gehört nicht der Stadt, sondern eben der SGPK. Wird die Initiative angenommen und das Grundstück ausgezont, kann es nicht mehr bebaut werden. Die Parzellen verlieren an Wert und für diesen müsste die Stadt die SGPK entschädigen.



Philipp Zünd von der St. Galler Pensionskasse.

Bild: PD



Reto Schmid, Präsident des Initiativkomitees.

Bild: Benjamin Manser

### Das ist in Sachen «Wiesli» passiert

**Vorgeschichte** Im Herbst 2017 war bekannt geworden, dass die Pensionskasse des Kantons, die St. Galler Pensionskasse (SGPK), eine Wiese überbauen möchte. Dagegen regte sich im Museumsquartier Widerstand. Gleichzeitig wurde im Stadtparlament eine überparteiliche Einfache Anfrage eingereicht. So kam es zu Gesprächen zwischen Stadt, Quartier und Bauherrschaft. Diese wurden jedoch im Sommer 2019 nach rund 18 Monaten als gescheitert aufgegeben, «aufgrund unterschiedlicher finanzieller und politischer Einschätzungen», wie es damals hiess.

Daraufhin lancierte der Quartierverein eine Volksinitiative. Derzeit ist das Grundstück der Bauzone zugeteilt. Mit der Initiative soll es neu der Grünzone zugeteilt werden. Das Begehren enthält zudem eine rückwirkende Klausel: Wird die Initiative angenommen, wird eine Baubewilligung – sollte sie bis dann erteilt worden sein – automatisch für ungültig erklärt.

### Pensionskasse wehrte sich gegen Stadtratsbeschluss

Das Initiativkomitee reichte das Volksbegehren Ende September 2020 mit rund 2300 Unterschriften ein. Dann erhob die St. Galler Pensionskasse Beschwerde. Sie wehrte sich gegen den Beschluss des Stadtrates, die Initiative sei zulässig.

Fast gleichzeitig mit der Einreichung der Initiative durch das Komitee, gab die St. Galler Pensionskasse das Baugesuch für das Mehrfamilienhaus ein. Dagegen erhoben mehrere Anwohnende Einspruch. Die Stadt wies diese ab und erteilte am 18. Juni 2021 eine Baubewilligung. Dagegen legten die Anwohnenden wiederum Rekurs ein. Das Verfahren läuft derzeit noch. (mha)

## Mann verweigerte die Blutprobe: Richter erhöht die Geldstrafe

Ein 23-Jähriger verweigerte der Polizeikontrolle die Blutprobe. Gegen den Strafbefehl wehrte er sich – und kassiert nun eine höhere Strafe

Claudia Schmid

Der 23-jährige Schweizer war im Mai 2020 nachts um 2.20 Uhr auf der Zürcher Strasse in St. Gallen in eine Polizeikontrolle geraten. Er hatte keinen Führerausweis dabei und machte geltend, er habe ihn zu Hause vergessen. Weil die Beamten zudem bemerkten, dass er erweiterte Pupillen hatte und zitterte, beantragten sie bei der Staatsanwaltschaft eine Blut- und Urinprobe. Noch während der Kontrolle informierten sie den Mann über seine Verfahrensrechte.

Die Polizei fuhr mit ihm zunächst an seine Wohnadresse, um den Führerausweis zu kontrollieren. Dort musste der Be-

schuldigte zugeben, dass er keine Ahnung hatte, wo das Ausweispapier sein könnte. Als man ihm anschliessend im Kantonsspital Blut abnehmen wollte, weigerte er sich und verlangte einen Anwalt zu sprechen. Der Staatsanwalt gab darauf die Anweisung, der Mann sei auf die Konsequenzen bei einer Verweigerung der Blutprobe hinzuweisen, danach aber freizulassen.

Die Staatsanwaltschaft schickte dem Beschuldigten einen Strafbefehl. Sie sprach ihn wegen Vereitelung einer Massnahme zur Feststellung der Fahrunfähigkeit und Nichtmitführens des Führerausweises schuldig. Zudem fällt sie einen Schuldspruch, weil es am Fahrzeug eine technische Abände-

lung gab, die nicht der Zulassungsbehörde unterbreitet worden war. Die Staatsanwaltschaft belegte ihn mit einer bedingten Geldstrafe von 16 Tagessätzen und einer Busse von 550 Franken. Dagegen erhob der Beschuldigte Einsprache.

### Freisprüche und milde Strafe beantragt

Am Kreisgericht St. Gallen machten der Beschuldigte und seine Anwältin das Recht auf einen «Anwalt der ersten Stunde» geltend. Diesem Grundsatz sei nicht nachgekommen worden. Der Autolenker betonte zudem, er habe die Blut- und Urinprobe gar nicht verweigert, sondern nur gesagt, er wolle dazu einen Anwalt dabeihaben. Auf

die Frage, weshalb er denn für eine Blutprobe einen anwaltlichen Beistand brauche, antwortete der Beschuldigte, er habe sich unter Druck gefühlt, weil die Polizeibeamten immer wieder gesagt hätten, er solle zugeben, dass er Drogen konsumiert habe.

Die Verteidigerin verlangte, ihr Mandant sei lediglich wegen Nichtmitführens des Führerausweises schuldig zu sprechen und mit einer Busse von 300 Franken zu belegen. Sie kritisierte verschiedene Verfahrens- und Formmängel und betonte die Wichtigkeit einer frühen anwaltlichen Vertretung einer beschuldigten Person. Der Autolenker habe bei der Kontrolle nur deshalb gezittert, weil er für

die Jahreszeit zu leicht bekleidet gewesen sei.

### Kreisgericht erhöht die Strafe deutlich

Der Einzelrichter folgte der Argumentation der Verteidigerin nicht. Er erklärte den Beschuldigten in allen drei angeklagten Punkten schuldig. Die bedingte Geldstrafe für die vereitelte Blutprobe erhöhte er deutlich auf 60 Tagessätze à 90 Franken. Für den fehlenden Führerausweis sprach er eine Busse von 40 Franken aus, für die technische Abänderung am Auto 60 Franken. Die Verfahrenskosten von rund 1900 Franken muss der Beschuldigte bezahlen.

Bei der Blut- und Urinprobe gehe es nicht um eine Einver-

nahme, sondern um eine Anordnung der Staatsanwaltschaft, weshalb rechtlich gesehen keine anwaltliche Begleitung vonnöten sei, erklärte der Richter zum Urteil. Laut Bundesgericht und dem Usus in anderen Kantonen werde eine Vereitelung einer Massnahme zur Feststellung der Fahrunfähigkeit mit weit höheren Geldstrafen geahndet, als die von der Anklage beantragten 16 Tagessätzen. Die Geldstrafe habe er deshalb entsprechend erhöht.

Das Gericht sehe es aufgrund der Erkenntnisse der Beamten als auch des Arztes als erwiesen an, dass der Beschuldigte vor der Autofahrt eine verbotene Substanz konsumiert habe.